

# **Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

**Vom 20. Juni 2007**

geändert durch Satzungen vom  
3. März 2008  
13. August 2009  
23. April 2010  
13. Mai 2011  
25. August 2011  
25. April 2013  
21. September 2015

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Grundordnung:

## **Inhaltsübersicht**

Erster Teil:

### **Allgemeines**

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung der Universität

Zweiter Teil:

### **Universitätsleitung**

§ 2 Universitätsleitung  
§ 3 Vertretung und Bestimmung der Geschäftsbereiche  
§ 4 Entscheidung in Sitzungen  
§ 5 Amtszeiten  
§ 6 Erweiterte Universitätsleitung

Dritter Teil:

### **Senat, Universitätsrat und weitere Gremien des Zentralbereichs, Zentrum für Lehrerbildung**

§ 7 Senat  
§ 8 Universitätsrat  
§ 9 Kommissionen  
§ 10 Zentrum für Lehrerbildung  
§ 10a Campus Busan  
§ 10b Wissenschaftliche Mitglieder am Campus Busan  
§ 10c Vertretung der Studierenden am Campus Busan  
§ 11 Kuratorium  
§ 11a Beirat für islamisch-religiöse Studien

Vierter Teil:

**Organe und Gremien der Fakultäten; Mitgliedschaftsrechte**

- § 12 Fakultätsvorstand
- § 13 Dekan oder Dekanin
- § 14 Prodekane und Prodekaninnen
- § 15 Studiendekane und Studiendekaninnen
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Weitere Mitwirkung im Fakultätsrat
- § 17a Zweitmitgliedschaften
- § 17b Mitgliedschaft von Promovierenden
- § 17c Weitere Mitglieder der Universität

Fünfter Teil:

**Departments**

- § 18 Departments
- § 19 Aufgaben der Departments
- § 20 Leitung des Departments

Sechster Teil:

**Frauenbeauftragte**

- § 21 Wahl der Frauenbeauftragten und ihre Amtszeiten
- § 22 Rechte der Frauenbeauftragten

Siebenter Teil:

**Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung**

- § 23 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung

Achter Teil:

**Studierendenvvertretung**

- § 24 Zusammensetzung des Studentischen Konvents, der Fachschaftsvertretungen und des Sprecher- und Sprecherinnenrats
- § 25 Studentischer Konvent
- § 26 Sprecher- und Sprecherinnenrat
- § 27 Fachschaftsvertretung
- § 28 Übersicht über die Ausgaben

Neunter Teil:

**Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Vertretung der Promovierenden**

- § 29 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 29a Vertretung der Promovierenden

Zehnter Teil:

**Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien**

- § 30 Geschäftsgang

Elfter Teil:

**Wahlvorschriften**

Erster Abschnitt: Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- § 31 Einleitung des Wahlverfahrens
- § 32 Ausschreibung, Erstellung des Wahlvorschlags
- § 33 Vorbereitung der Wahl
- § 34 Ablauf der Wahl

- § 35 Annahme der Wahl
- § 36 Wiederholung der Wahl
- § 37 Vorzeitiges Ausscheiden

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- § 38 Vorbereitung der Wahl
- § 39 Ablauf und Annahme der Wahl
- § 40 Wiederholung der Wahl

Dritter Abschnitt: Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat

- § 41 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat

Vierter Abschnitt: Wahl des Dekans oder der Dekanin, der Prodekane oder Prodekaninnen und der Studiendekane oder Studiendekaninnen

- § 42 Wahl des Dekans oder der Dekanin
- § 43 Wahl der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane oder Studiendekaninnen

Fünfter Abschnitt: Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents, des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden

- § 44 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents
- § 45 Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
- § 46 Vertretung im Vorsitz
- § 47 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats
- § 48 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden

Sechster Abschnitt: Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretung

- § 49 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretung

Zwölfter Teil:

### **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- § 50 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Gliederung der Universität**

(1) <sup>1</sup>Die Friedrich-Alexander-Universität ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

(2) Die Friedrich-Alexander-Universität führt ihr geschichtliches Wappen mit der Darstellung ihrer Gründer, des Markgrafen Friedrich von Bayreuth und des Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach.

(3) Die Friedrich-Alexander-Universität gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fakultäten:

1. Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie,
2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
3. Medizinische Fakultät,
4. Naturwissenschaftliche Fakultät,
5. Technische Fakultät.

## **Zweiter Teil: Universitätsleitung**

### **§ 2**

#### **Universitätsleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Friedrich-Alexander-Universität wird von einer Universitätsleitung geleitet.

<sup>2</sup>Ihr gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. mindestens drei und höchstens vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und
3. der Kanzler oder die Kanzlerin.

<sup>3</sup>Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können hauptberuflich tätig sein. <sup>4</sup>Darüber entscheidet auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin der Universitätsrat.

<sup>5</sup>Über die Anzahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin.

(2) Bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden werden die Sitzungen des Senats und des Universitätsrats vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.

### **§ 3**

#### **Vertretung und Bestimmung der Geschäftsbereiche**

Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmung der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, wird vom Präsidenten oder der Präsidentin im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung festgelegt.

### **§ 4**

#### **Entscheidung in Sitzungen**

Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidungen und fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, in Ausnahmefällen, soweit kein Mitglied widerspricht, auch im Umlaufverfahren.

### **§ 5**

#### **Amtszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen beträgt mindestens drei und längstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>2</sup>Über die Dauer der Amtszeit im Einzelfall entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin. <sup>3</sup>Eine Änderung der Anzahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen berührt die Amtsdauer der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, die zu diesem Zeitpunkt im Amt sind, nicht. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6**

### **Erweiterte Universitätsleitung**

<sup>1</sup>Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an

1. die Mitglieder der Universitätsleitung nach § 2 Abs. 1 Satz 2,
2. die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten und
3. die Frauenbeauftragte der Universität.

<sup>2</sup>Der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin und der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## **Dritter Teil: Senat, Universitätsrat und weitere Gremien des Zentralbereichs, Zentrum für Lehrerbildung**

### **§ 7**

#### **Senat**

(1) Dem Senat gehören an:

1. Sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) Die vom Konvent der Promovierenden gem. § 29 Abs. 4 S. 2 gewählte Person gehört dem Senat als beratendes Mitglied an.

(3) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der oder die Vorsitzende die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <sup>2</sup>Er oder sie hat den Senat unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Stellungnahmen des Senats zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen (Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG).

### **§ 8**

#### **Universitätsrat**

(1) <sup>1</sup>Dem Universitätsrat gehören an:

1. Die gewählten Mitglieder des Senats (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und
2. als nicht universitätsangehörige Mitglieder zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Universitätsleitung, die Frauenbeauftragte der Universität und das Mitglied des Senats nach § 7 Abs. 2 nehmen an den Sitzungen des Universitätsrates ohne Stimmrecht teil.

(2) Den Vorsitz führt ein nicht universitätsangehöriges Mitglied, welches unter der Wahlleitung eines Mitglieds der Universitätsleitung in geheimer Abstimmung gewählt wird.

(3) Im Verhinderungsfall gilt für die nicht universitätsangehörigen Mitglieder § 30 Abs. 7 Satz 2.

## **§ 9 Kommissionen**

(1) Die Universitätsleitung kann zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit sowie zur Koordination mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen Kommissionen einsetzen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. <sup>2</sup>Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen. <sup>3</sup>Den ständigen Kommissionen sollen die Frauenbeauftragte der Universität und mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden stimmberechtigt angehören. <sup>4</sup>Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied der Universitätsleitung.

(3) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. <sup>2</sup>Sofern die Amtszeit nicht ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der Beendigung der übertragenen Aufgaben.

## **§ 10 Zentrum für Lehrerbildung**

<sup>1</sup>An der Friedrich-Alexander-Universität wird ein Zentrum für Lehrerbildung eingerichtet. <sup>2</sup>Es nimmt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe und Gremien als Einrichtung gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG die Aufgaben wahr, die sich aus der Koordination der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen ergeben. <sup>3</sup>Die Bestellung der Mitglieder und der Leitung des Zentrums obliegt der Universitätsleitung; die an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten können dazu Vorschläge unterbreiten.

## **§ 10a Campus Busan**

(1) <sup>1</sup>Der Campus Busan ist eine zentrale Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Busan (Republik Korea). <sup>2</sup>Die Universitätsleitung erlässt eine Ordnung, die die wissenschaftliche Leitung und Aufgaben der zentralen Einrichtung regelt.

(2) Zur Erfüllung ihrer nicht-hoheitlichen Aufgaben am Campus Busan bedient sich die Universität einer privatrechtlichen Betreibergesellschaft (FAU Busan GmbH).

## **§ 10b Wissenschaftliche Mitglieder am Campus Busan**

(1) Hauptberufliche wissenschaftliche Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG), die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis beurlaubt werden, bleiben für die Dauer ihrer Tätigkeit für die FAU Busan GmbH Mitglieder der Universität in ihrer jeweiligen Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Personen, die von der FAU Busan GmbH als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigt werden und nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind, werden für die Zeit ihrer Beschäftigung am Campus Busan Mitglieder der Universität in der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG.

## **§ 10c**

### **Vertretung der Studierenden am Campus Busan**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden am Campus Busan nehmen abweichend von Art. 38 Abs. 1 und Art. 52 BayHSchG nicht an den Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen und den Wahlen zur Studierendenvertretung teil. <sup>2</sup>Sie können nicht in die Hochschulorgane und in die Studierendenvertretung gewählt werden.

(2) Die Studierenden am Campus Busan wählen im Rahmen einer Vollversammlung aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson und zwei stellvertretende Vertrauenspersonen für eine Amtszeit von einem Jahr.

(3) <sup>1</sup>Die Vertrauenspersonen sind von den Fakultätsräten der am Campus Busan vertretenen Fakultäten vor Entscheidungen, die die Studierenden am Campus Busan betreffen, schriftlich anzuhören. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung des Senats oder des Universitätsrats, die die Belange der Studierenden des Campus Busan in besonderer Weise berührt, sind sie schriftlich anzuhören.

(4) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Leitung des Campus Busan informiert die Vertrauenspersonen regelmäßig, mindestens einmal im Semester, über Änderungen der Studien- und Prüfungsbedingungen sowie über geplante Einstellungen von Lehrpersonal der FAU Busan GmbH für den Campus Busan. <sup>2</sup>Die Vertrauenspersonen sollen vor der Einstellung von Lehrpersonen angehört werden.

## **§ 11**

### **Kuratorium**

<sup>1</sup>Das Kuratorium der Friedrich-Alexander-Universität berät und unterstützt die Universitätsleitung. <sup>2</sup>Ihm gehören bis zu 20 Personen an, die auf Vorschlag der Universitätsleitung vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. <sup>4</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und regelt die Stellvertretung. <sup>5</sup>Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. <sup>6</sup>Es ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Präsident oder die Präsidentin dies beantragt. <sup>7</sup>Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11a**

### **Beirat für islamisch-religiöse Studien**

(1) Die Universität errichtet einen Beirat für islamisch-religiöse Studien an der Universität.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat berät die zuständigen Organe der Universität bei der Einrichtung islamisch-religiöser Studiengänge und bei der Besetzung von Professuren mit islamisch-religiösem Schwerpunkt unter religiösen Gesichtspunkten. <sup>2</sup>Eine von der Universitätsleitung zu beschließende Ordnung regelt insbesondere die Professuren und Studiengänge, bei deren Besetzung bzw. Einrichtung der Beirat beratend hinzugezogen wird sowie das Verfahren der Beteiligung des Beirats. <sup>3</sup>Das Verfahren zur Einrichtung von Studiengängen und das Berufungsverfahren bleiben im Übrigen unberührt.

(3) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der im Freistaat Bayern relevanten muslimischen Verbände, muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Gelehrte der islamischen Theologie und fachverwandter Wissenschaften an. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung bestellt die Mitglieder des Beirates unter ausgewogener Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Gruppen.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Beirat für islamisch-religiöse Studien ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Mitwirkung frei und unabhängig von Weisungen der Organe der Universität.

## **Vierter Teil: Organe und Gremien der Fakultäten**

### **§ 12**

#### **Fakultätsvorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Dekan oder der Dekanin als Vorsitzendem oder als Vorsitzender,
2. sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, den Sprechern und Sprecherinnen der Departments
3. den Prodekanen und Prodekaninnen,
4. den Studiendekanen und Studiendekaninnen.

<sup>2</sup>Dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie mit beratender Stimme der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin an.

(2) Hat eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen, so kann der Fakultätsrat vor Erlass des Wahlausschreibens zu einer allgemeinen Hochschulwahl beschließen, dass dem Fakultätsvorstand für die nächste Amtszeit nur ein Studiendekan oder eine Studiendekanin angehört.

### **§ 13**

#### **Dekan oder Dekanin**

(1) <sup>1</sup>Dekane oder Dekaninnen können hauptberuflich tätig sein. <sup>2</sup>Auf Antrag des Fakultätsrats einer Fakultät stellt die Universitätsleitung vor einer Wahl förmlich fest, ob die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Bestellung des Dekans oder der Dekanin in hauptberuflicher Tätigkeit gegeben sind; die Entscheidung zur Bestellung des Dekans oder der Dekanin in hauptberuflicher Tätigkeit trifft der Fakultätsrat.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt, mindestens zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann vor einer Wahl mit der Aufstellung des Wahlvorschlags eine längere Amtszeit beschließen, die bei hauptberuflicher Tätigkeit sechs Jahre nicht überschreiten darf. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14**

#### **Prodekanen und Prodekaninnen**

(1) Der Dekan oder die Dekanin wird in der von ihm oder ihr bestimmten Reihenfolge von den Prodekanen und Prodekaninnen vertreten.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Prodekanen und Prodekaninnen aus den Reihen der Professoren und Professorinnen der Fakultät; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Zahl der Prodekanen und Prodekaninnen wird vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Ist der Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie, so ist der Sprecher oder die Sprecherin dieses Fachbereichs kraft Amtes Prodekan oder Prodekanin.



## **§ 15**

### **Studiendekane und Studiendekaninnen**

Die Fakultäten können weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen wählen.

## **§ 16**

### **Fakultätsrat**

(1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören an:

1. Als Mitglieder von Amts wegen

a) der Dekan oder die Dekanin,

b) die Prodekane und Prodekaninnen,

c) der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung und

d) die Frauenbeauftragte der Fakultät;

2. als Vertreter ihrer Gruppen:

a) zwölf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

b) vier Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

c) zwei Vertreter oder Vertreterinnen des sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und

d) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

<sup>2</sup>Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Leiter oder Leiterinnen klinischer Einrichtungen gemäß Art. 34 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHSchG an.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse nach Art. 31 Abs. 3 BayHSchG einsetzen.

## **§ 17**

### **Weitere Mitwirkung im Fakultätsrat**

<sup>1</sup>In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen sowie Promotionen und Habilitationen betreffen, können im Fakultätsrat alle Professoren und Professorinnen der Fakultät stimmberechtigt mitwirken. <sup>2</sup>In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat beratend mitwirken.

### **§ 17a Zweitmitgliedschaften**

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren der Universität kann die Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät (Art. 27 Abs. 3 BayHSchG) oder in einem anderen Department der Fakultät, der sie angehören, verliehen werden. <sup>2</sup>Bei der Verleihung der Zweitmitgliedschaft einer Fakultät, die in Departments gegliedert ist, ist zugleich festzulegen, in welchem Department oder in welchen Departments die Rechte als Zweitmitglied wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag des Professors oder der Professorin mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten und Departments. <sup>4</sup>Die Zweitmitgliedschaft kann bereits bei der Ausschreibung nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG mit einer Professur verbunden werden; dies bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultäten, im Falle der Zweitmitgliedschaft in einem anderen Department der gleichen Fakultät der Zustimmung dieser Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Professoren und Professorinnen einer anderen Hochschule kann die Zweitmitgliedschaft in der Universität verliehen werden, wenn dies in einer Vereinbarung mit der anderen Hochschule nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorgesehen ist. <sup>2</sup>Bei der Verleihung der Zweitmitgliedschaft ist zugleich festzulegen, in welcher Fakultät

und, sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, in welchem Department die Rechte als Zweitmitglied wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der betroffenen Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Professoren und Professorinnen, die nach Absatz 1 oder 2 Zweitmitglied einer Fakultät sind, können in den in § 17 genannten Fällen im Fakultätsrat dieser Fakultät beratend mitwirken. <sup>2</sup>Für die Mitwirkung von Zweitmitgliedern in den Departments gilt § 20 Abs. 4. <sup>3</sup>Weitere Mitwirkungsrechte stehen Zweitmitgliedern nur zu, soweit dies ausdrücklich geregelt ist.

### **§ 17b Mitgliedschaft von Promovierenden**

(1) Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und hierfür registriert sind (Promovierende), sind Mitglieder der Universität, auch wenn sie nicht als Studierende immatrikuliert sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.

(2) <sup>1</sup>Promovierende sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit. <sup>3</sup>Weitergehende Rechte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedergruppen nach Art. 17 BayHSchG bleiben unberührt.

### **§ 17c Weitere Mitglieder der Universität**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung kann Personen, die an der Universität wissenschaftlich tätig sind, ohne Mitglieder im Sinne des Art. 17 BayHSchG oder des § 17b dieser Grundordnung zu sein, die Mitgliedschaft in der Universität verleihen. <sup>2</sup>Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person und bedarf der Zustimmung derjenigen Einrichtung der Universität, an der die Person tätig ist. <sup>3</sup>Die Universitätsleitung kann nach Anhörung der Erweiterten Universitätsleitung allgemeine Kriterien für eine Mitgliedschaft nach Satz 1 festlegen und die Verleihung der Mitgliedschaft in Anwendung dieser Kriterien an eine von ihr bestimmte Stelle delegieren.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder gemäß Absatz 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 S. 2 BayHSchG mit.

## **Fünfter Teil: Departments**

### **§ 18**

#### **Departments**

<sup>1</sup>Die Fakultäten sind mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät in Departments gegliedert. <sup>2</sup>Das Department Theologie in der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie führt die Bezeichnung Fachbereich Theologie. <sup>3</sup>Soweit in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät je ein Department für Rechtswissenschaft und für Wirtschaftswissenschaften eingerichtet wird, führen die Departments die Bezeichnung Fachbereich Rechtswissenschaft bzw. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

## **§ 19**

### **Aufgaben der Departments**

(1) <sup>1</sup>Die Departments nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bei der Verteilung der ihnen zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume und bei der Organisation von Lehre und Studium. <sup>2</sup>Sie unterbreiten Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder der Berufungsausschüsse und zur Bestimmung des Vorsitzes.

(2) <sup>1</sup>Der Fachbereich Theologie ist für das Lehrangebot in den Studiengängen mit einer kirchlichen oder theologischen Abschlussprüfung verantwortlich. <sup>2</sup>Er bestellt die Prüfungsorgane in den Studiengängen nach Satz 1 und im Promotionsverfahren zum Doktor der Theologie. <sup>3</sup>Im Habilitationsverfahren nimmt er die der Fakultät obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr. <sup>4</sup>In Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts nimmt der Fachbereich Theologie die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wahr. <sup>5</sup>Die Mitglieder des hierzu zu bildenden Gremiums (Berufungsrat) werden im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen in entsprechender Anwendung der für die Wahl der Fakultätsräte geltenden Vorschriften gewählt. <sup>6</sup>Alle an der Universität hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der in Satz 4 genannten Fächer sind berechtigt, bei Entscheidungen des Berufungsrats stimmberechtigt mitzuwirken.

## **§ 20**

### **Leitung des Departments**

(1) <sup>1</sup>Das Department wird von einer kollegialen Leitung geleitet. <sup>2</sup>Diese besteht aus

1. Professoren und Professorinnen des Departments,
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Departments und
3. der Frauenbeauftragten des Departments mit beratender Stimme.

<sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin der Fakultät, der das Department zugeordnet ist, bestellt. <sup>4</sup>Durch eine Departmentordnung, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung beschlossen wird, können nähere Regelungen getroffen werden. <sup>5</sup>Soweit die Departmentordnung vorsieht, dass Personen der kollegialen Leitung des Departments kraft Amtes angehören, gilt Satz 2 nicht.

(2) Die kollegiale Leitung wählt eines ihrer Mitglieder zum Sprecher oder zur Sprecherin und ein weiteres Mitglied zur Vertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Amtszeit beginnt.

(3) <sup>1</sup>Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten ist. <sup>2</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>3</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin informiert die Mitglieder einschließlich der Studierenden in geeigneter Weise. <sup>4</sup>In Angelegenheiten, die sie betreffen, sind die Studierenden vor einer Entscheidung zu hören oder nach Maßgabe der Departmentordnung zu beteiligen.

(4) Die Departmentordnung regelt, ob und in welcher Weise Professoren und Professorinnen, die Zweitmitglieder des Departments nach § 17a Abs. 1 oder 2 sind, in der kollegialen Leitung mitwirken.

## **Sechster Teil: Frauenbeauftragte**

### **§ 21**

#### **Wahl der Frauenbeauftragten und ihre Amtszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Vertretungen werden vom Senat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. <sup>2</sup>Vor der Wahl hört der Präsident oder die Präsidentin die Frauenbeauftragten der Fakultäten über deren personelle Vorstellungen; über das Ergebnis der Anhörung ist der Senat zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre Vertretungen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Personen gewählt, die dem an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal angehören und Mitglieder der Fakultät sind. <sup>2</sup>Vor der Wahl gibt der Dekan oder die Dekanin den weiblichen Mitgliedern des Personenkreises nach Satz 1 und der Fachschaftsvertretung Gelegenheit, personelle Vorstellungen einzubringen; über das Ergebnis ist der Fakultätsrat zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Für jede Frauenbeauftragte können Vertretungen gewählt werden, die im Verhinderungsfalle der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 22**

#### **Rechte der Frauenbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Besteht in einer Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums fällt, nach Auffassung der Frauenbeauftragten der Verdacht eines Verstoßes gegen die Chancengleichheit oder einer Benachteiligung von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen oder weiblichen Studierenden, so ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kollegialorgans oder Gremiums auf Antrag der Frauenbeauftragten verpflichtet, den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln; der Antrag soll schriftlich begründet sein. <sup>2</sup>Die Frauenbeauftragte soll in allen Angelegenheiten, die ihre unmittelbaren Aufgaben betreffen, frühzeitig beteiligt werden. <sup>3</sup>Ihr soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Frauenbeauftragten an der Universität bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information unter dem Vorsitz der Frauenbeauftragten der Universität das Gremium der Frauenbeauftragten. <sup>2</sup>Es tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

## **Siebenter Teil: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung**

### **§ 23**

#### **Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung bei der Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen zu berücksichtigen und ihre Eingliederung in die Universität zu fördern.<sup>2</sup> Er oder sie berät Studierende mit Behinderung und die Fakultäten bei auftretenden Problemen, gibt Anregungen zur Vermeidung von Nachteilen für behinderte Studierende und erstattet einmal jährlich der Universitätsleitung einen Bericht zur Situation der Studierenden mit Behinderung.

## **Achter Teil: Studierendenvertretung**

### **§ 24**

#### **Zusammensetzung des Studentischen Konvents, der Fachschaftsvertretungen und des Sprecher- und Sprecherinnenrats**

(1) Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. Drei Mitglieder aus jeder Fachschaftsvertretung, die von ihr auf ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer des Studienjahres bestimmt werden, und
2. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entsprechend der Zahl nach Nr. 1, die von den Studierenden gewählt werden.

(2)<sup>1</sup> Der Fachschaftsvertretung jeder Fakultät gehören an:

1. Die vier Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat und
2. mindestens drei weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden der Fakultät.

<sup>2</sup> Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder der Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins.

(3) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus den beiden Vertretern oder der Vertreterinnen der Studierenden im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 und vier weiteren Mitgliedern, die vom Studentischen Konvent gewählt werden.

### **§ 25**

#### **Studentischer Konvent**

(1)<sup>1</sup> Der Studentische Konvent erfüllt die ihm obliegende Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen.<sup>2</sup> Er ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; die Ladungsfrist beträgt eine Woche.<sup>3</sup> Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(2)<sup>1</sup> Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.<sup>2</sup> Ist er nicht beschlussfähig, so wird er innerhalb von 14 Tagen zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zur Sitzung zusammengerufen; in diesem Fall ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.<sup>3</sup> Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.<sup>4</sup> Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht der Mitglieder berücksichtigt.

(3) Der Studentische Konvent kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(4) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Sitzungen des Studentischen Konvents abweichend von § 30 Abs. 8 generell öffentlich stattfinden. <sup>3</sup>Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, durch einen in geheimer Abstimmung zu fassenden Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf, die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen. <sup>4</sup>Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen für Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen, sowie dann, wenn Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

(5) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Universität einberufen. <sup>2</sup>Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt. <sup>3</sup>Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

## **§ 26**

### **Sprecher- und Sprecherinnenrat**

(1) <sup>1</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. <sup>2</sup>Die laufenden Angelegenheiten sind ihm zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat erstattet wenigstens einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Sommersemesters, auf einer Sitzung des Studentischen Konvents einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann den Sprecher- und Sprecherinnenrat nach Ablauf seiner Amtszeit beauftragen, die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Sprecher- und Sprecherinnenrats kommissarisch weiterzuführen.

## **§ 27**

### **Fachschaftsvertretung**

(1) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung tritt nach ihrer Wahl erstmals spätestens in der zweiten Woche nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn zusammen, im Übrigen mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin beruft die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ein und leitet sie. <sup>4</sup>§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>2</sup>Stellvertreter oder Stellvertreterin des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin ist das Mitglied der Fachschaftsvertretung, das bei der Wahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat.

(3) Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin erstattet wenigstens einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Sommersemesters, auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung einen Bericht über die bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(4) Die Fachschaftsvertretung kann weitere Studierende der Fakultät zu ihrer Unterstützung heranziehen; sie kann diesen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.

(5) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. <sup>2</sup>Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin festgelegt. <sup>3</sup>Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(6) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 28**

### **Übersicht über die Ausgaben**

(1) <sup>1</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. <sup>2</sup>Diese ist vor der Vorlage an die Universitätsleitung mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat und des Studentischen Konvents zu verabschieden.

(2) Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist.

## **Neunter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

### **§ 29**

#### **Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) <sup>1</sup>Die gewählten bzw. bestellten Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. <sup>2</sup>Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm an:

- a) die Mitglieder des Senats nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sowie
- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den Fakultätsräten (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b),
- c) die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den von der Universitätsleitung oder vom Senat eingesetzten ständigen Kommissionen (§ 9 Abs. 2) und Ausschüssen (Art. 25 Abs. 4 BayHSchG) sowie im Wahlausschuss nach § 5 Abs. 3 BayHSchWO,
- d) soweit für die Mitglieder nach Bst. a und c eine Ersatzvertretung bestellt oder gewählt ist, der jeweils erste Ersatzvertreter bzw. die erste Ersatzvertreterin, und
- e) die nach § 29a Abs. 2 gewählten Personen, soweit sie zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören.

<sup>3</sup>Soweit Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in die kollegialen Leitungen der Departments und der zentralen Einrichtungen bestellt sind, gehören sie dem Konvent mit beratender Stimme an. <sup>4</sup>Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in weiteren Gremien der Universität und Frauenbeauftragte, die der Gruppe angehören, sollen als Gäste hinzugezogen werden.

(2) Der Konvent hat das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Mitglieder, die die Interessen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kommissionen und Ausschüssen des Zentralbereichs vertreten.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen, deren Anzahl vom Konvent bestimmt wird.

### **§ 29a Vertretung der Promovierenden**

(1) Unbeschadet der Mitgliedschaft in einer der Mitgliedergruppen gem. Art. 17 Abs. 2 BayHSchG werden die Interessen der Promovierenden durch gewählte Vertreter und Vertreterinnen (Promovierendenvertretung) wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Promovierenden jeder Fakultät wählen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl je einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden vom Kanzler oder der Kanzlerin als Wahlleiter bzw. Wahlleiterin festgelegt; die Wahl soll zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen durchgeführt werden.

(3) Der Fakultätsvorstand und der Fakultätsrat sollen der Promovierendenvertretung der Fakultät vor Entscheidungen, die die Interessen der Promovierenden wesentlich berühren, Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

(4) <sup>1</sup>Die nach Absatz 2 gewählten Personen bilden den Konvent der Promovierenden. <sup>2</sup>Dieser wählt aus den Reihen derjenigen Promovierenden, die zugleich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG) angehören, eine Person als beratendes Mitglied des Senats nach § 7 Abs. 2 sowie deren Ersatzvertretung. <sup>3</sup>Diese können dem Senat nicht zugleich als Mitglied nach § 7 Abs. 1 angehören.

## **Zehnter Teil: Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien**

### **§ 30**

#### **Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie können sich Geschäftsordnungen geben. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Universitätsleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. <sup>4</sup>Sie treten im Bedarfsfalle auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. <sup>5</sup>Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soweit möglich der Beschlussvorlagen zu laden. <sup>6</sup>Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so sind die Sitzungsunterlagen nach Satz 5 unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsfalles auch derjenigen Person zu übermitteln, die nach Abs. 7 Satz 1 im Vertretungsfall das Stimmrecht wahrnehmen würde. <sup>7</sup>Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie wird durch den Versand des Ladungsschreibens gewahrt; die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen. <sup>8</sup>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden. <sup>9</sup>Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden. <sup>10</sup>In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, deretwegen die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen. <sup>11</sup>Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.



(2) Die Universitätsleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mitwirkungs-berechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. <sup>2</sup>Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Kollegialorgane und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied und jede Person, die stimmberechtigt mitwirken darf, hat eine Stimme. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden, soweit nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums wird in geheimer Abstimmung beschlossen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; in der Wiederholung der Abstimmung hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende zwei Stimmen. <sup>4</sup>Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Bei Verhinderung des Vertreters oder der Vertreterin einer Mitgliedergruppe, die in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten ist, nimmt die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. die jeweils nächste nachrückende Person gem. § 17 BayHSchWO das Stimmrecht wahr. <sup>2</sup>Wird eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhindertes Mitglied das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung auf ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliedergruppe übertragen. <sup>3</sup>Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen; soweit dies dazu führen würde, dass die Stimmen einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden können, ist auch eine Stimmrechtsübertragung auf die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. auf die jeweils nächste nachrückende Person gem. § 17 BayHSchWO zulässig. <sup>4</sup>Mitglieder, die dem Kollegialorgan oder Gremium kraft ihres Amtes angehören, werden im Verhinderungsfalle durch ihren Vertreter oder ihre Vertreterin in diesem Amt vertreten.

(8) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst; sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist diejenige Person, die nach Abs. 7 Satz 1 vertretungsweise das Stimmrecht wahrnimmt, auch dann,

wenn kein Vertretungsfall vorliegt, berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen; dies gilt nicht für Sitzungen des Senats und des Universitätsrates.

(9) Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise schriftlich widersprochen hat.

## **Elfter Teil: Wahlvorschriften**

### **Erster Abschnitt: Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin**

#### **§ 31**

##### **Einleitung des Wahlverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin soll spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin gewählt werden. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig vom amtierenden Präsidenten oder von der amtierenden Präsidentin festzusetzen; der Wahltermin soll in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl obliegen dem Kanzler oder der Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin.

#### **§ 32**

##### **Ausschreibung, Erstellung des Wahlvorschlags**

(1) <sup>1</sup>Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin ist mit einem vom Universitätsrat beschlossenen Text öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Dauer der Ausschreibung beträgt mindestens drei Wochen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist erstellt werden. <sup>2</sup>Unmittelbar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt der Kanzler oder die Kanzlerin den Dekanen und Dekaninnen sowie den Mitgliedern des Universitätsrats das Ergebnis der Ausschreibung bekannt; die eingegangenen Bewerbungen sind beizufügen. <sup>3</sup>Dekane und Dekaninnen sowie Mitglieder des Universitätsrats sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten. <sup>4</sup>Der Universitätsrat kann einen Ausschuss zur Vorbereitung des Wahlvorschlags einsetzen.

(3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage von Vorschlägen nach Absatz 2 Satz 3, aber ohne Bindung an sie, erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Universitätsrats gemeinsam einen Wahlvorschlag an den Universitätsrat. <sup>2</sup>Soweit der Wahlvorschlag mehrere Namen umfasst, sind sie in alphabetischer Folge aufzuführen. <sup>3</sup>Wer in den Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, muss dazu sein Einverständnis erklärt haben.

(4) <sup>1</sup>Der Universitätsrat kann den Wahlvorschlag gemäß § 34 Abs. 1 zurückweisen. <sup>2</sup>In diesem Falle ist ein neuer Wahlvorschlag gemäß Absatz 3 zu erstellen.

#### **§ 33**

##### **Vorbereitung der Wahl**

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens am 14. Tag vor der Wahl vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin schriftlich zur Wahlsitzung zu laden; der Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen.

(2) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Universitätsrats durchgeführt, auf der sie über Lebensweg und Werdegang der Kandidaten und Kandidatinnen informiert werden und die Kandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung erhalten.

### **§ 34**

#### **Ablauf der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Beschlussfähigkeit des Universitätsrats gemäß § 30 Abs. 4 fest. <sup>2</sup>Sodann werden die gültigen Wahlvorschläge bekannt gegeben. <sup>3</sup>Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Universitätsrat in geheimer Abstimmung über Annahme oder Zurückweisung des Wahlvorschlags. <sup>4</sup>Ist der Wahlvorschlag angenommen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6. <sup>5</sup>Hat der Universitätsrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

(2) <sup>1</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln nach den Grundsätzen der Personenwahl. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Universitätsrats hat eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
2. aus ihm der Wille des Stimmberechtigten oder der Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
3. der Zusätze oder Vorbehalte enthält.

<sup>2</sup>Er gilt als ungültig, wenn er nicht gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung).

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Lassen sich die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlganges nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen, die in der Wiederholung des ersten Wahlganges die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; Satz 3 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Führt der dritte Wahlgang wiederum zur Stimmgleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen, so gilt Absatz 4 sinngemäß.

(6) Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(7) Über den Ablauf der Wahl wird eine Niederschrift angefertigt, die der Wahlleiter oder die Wahlleiterin unterzeichnet.

## **§ 35**

### **Annahme der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten oder der Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn oder sie auf, sich binnen einer Woche schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Annahme nicht bereits in der Wahlsitzung erklärt worden ist. <sup>2</sup>Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst umgehend mitzuteilen.

## **§ 36**

### **Wiederholung der Wahl**

<sup>1</sup>Wurde die Wahl nicht angenommen, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. <sup>2</sup>Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Universitätsrat. <sup>3</sup>Die §§ 32 ff gelten entsprechend.

## **§ 37**

### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Scheidet der Präsident oder die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl einzuleiten.

## **Zweiter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen**

## **§ 39**

### **Ablauf und Annahme der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gelten § 31 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 1 S. 1 bis 2 und Abs. 2 bis 7 entsprechend. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig vom Präsidenten oder der Präsidentin festzusetzen. <sup>3</sup>Werden die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gleichzeitig gewählt, so findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt. <sup>4</sup>Über die Dauer der Amtszeit eines zu wählenden Vizepräsidenten bzw. einer zu wählenden Vizepräsidentin entscheidet der Universitätsrat aufgrund des Vorschlags des Präsidenten bzw. der Präsidentin in einer gesonderten Abstimmung vor der Wahl. <sup>5</sup>Soll ein zu wählender Vizepräsident bzw. eine zu wählende Vizepräsidentin nach dem Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin hauptberuflich tätig sein, so entscheidet der Universitätsrat hierüber in einer weiteren gesonderten Abstimmung vor der Wahl.

(2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Wahlbenachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingegangen ist.

## **§ 40**

### **Wiederholung der Wahl**

Wurde die Wahl nicht angenommen oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt; §§ 38 und 39 gelten entsprechend.

### **Dritter Abschnitt: Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat**

#### **§ 41**

##### **Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat**

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität gewählt.

(2) <sup>1</sup>Aus jeder Fakultät ist je ein Vertreter oder eine Vertreterin zu wählen. <sup>2</sup>Wählbar ist, wer der Fakultät, aus der der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. <sup>3</sup>Wahlvorschläge zur Wahl nach Satz 1 können nur von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen eingereicht und unterzeichnet werden, die in der Fakultät wählbar sind, deren Vertreter oder Vertreterin zu wählen ist.

(3) <sup>1</sup>Ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin wird aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Absatz 2 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. <sup>2</sup>Dabei werden Stimmen, die auf eine bereits nach Absatz 2 gewählte Person entfallen, nicht gezählt. <sup>3</sup>Gesonderte Wahlvorschläge für die Wahl nach diesem Absatz sind nicht zulässig.

### **Vierter Abschnitt: Wahl des Dekans oder der Dekanin, der Prodekanen oder Prodekaninnen und der Studiendekane oder Studiendekaninnen**

#### **§ 42**

##### **Wahl des Dekans oder der Dekanin**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl des Dekans oder der Dekanin durch den Fakultätsrat soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des im Amt befindlichen Dekans oder der im Amt befindlichen Dekanin in der Vorlesungszeit stattfinden. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan oder die Dekanin fest.

(2) Wählbar sind Professoren und Professorinnen der Fakultät, soweit nicht der Fakultätsrat einen Beschluss gemäß Art. 28 Abs. 8 Satz 3 BayHSchG gefasst hat.

(3) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates. <sup>2</sup>Die vorgeschlagenen Personen müssen ihr Einverständnis zum Vorschlag erklärt haben.

(4) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Wahlvorschlag, der in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt mehrere Namen umfassen soll. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Universitätsleitung. <sup>3</sup>Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags beim Präsidenten oder der Präsidentin verweigert wird. <sup>4</sup>Wird das Einvernehmen verweigert, so ist das Verfahren unverzüglich zu wiederholen.

(5) Ist das Einvernehmen erteilt oder gilt es als erteilt, bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.

(6) <sup>1</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. <sup>3</sup>§ 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. <sup>3</sup>Lassen sich die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlgangs nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen, die in der Wiederholung des ersten Wahlganges die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>5</sup>Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen für das Amt, so gelten die Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß. <sup>6</sup>Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(8) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt dem Gewählten oder der Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert ihn oder sie auf, sich binnen einer Woche schriftlich zur Annahme der Wahl zu erklären, sofern die Wahl nicht bereits in der Wahlsitzung angenommen wurde. <sup>2</sup>Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(9) Wurde die Wahl nicht angenommen, so ist die Wahl zu wiederholen; die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.

(10) Scheidet der Dekan oder die Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl nach den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen.

### **§ 43**

#### **Wahl der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane oder Studiendekaninnen**

Für die Wahl der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane oder Studiendekaninnen gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 1, 3, 6 bis 10 entsprechend.

#### **Fünfter Abschnitt: Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents, des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden**

### **§ 44**

#### **Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents**

(1) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl setzt der Präsident oder die Präsidentin fest. <sup>3</sup>Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung des Studentischen Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die gewählte Person.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann schriftlich einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. <sup>2</sup>Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung. <sup>2</sup>Gewählt wird ohne Aussprache schriftlich in geheimer Abstimmung.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme; § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Lassen sich die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen für die Stichwahl auch nach einer Wiederholung des ersten Wahlgangs nicht feststellen, so entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl unter den Kandidaten oder Kandidatinnen, die in der Wiederholung des ersten Wahlgangs die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>5</sup>Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen für den Vorsitz, so gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. <sup>6</sup>Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(5) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin teilt dem Gewählten oder der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten oder bei der Präsidentin eingegangen ist.

(6) Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt sie nicht zustande, so findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens 14 Tage nach dem Wahltag eine neue Wahl statt; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so findet auf der nächsten Sitzung des Studentischen Konvents eine Nachwahl statt; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 45**

### **Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden**

(1) Die Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents ist zulässig.

(2) Zu der Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes zu laden.

(3) Der Studentische Konvent kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nur dadurch abwählen, dass er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt und die Wahl von der gewählten Person angenommen wird.

(4) <sup>1</sup>Abwahl und Neuwahl werden vom Stellvertreter oder von der Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents geleitet. <sup>2</sup>Das Wahlergebnis ist der gewählten Person unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>§ 44 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 46**

### **Vertretung im Vorsitz**

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents wird im Verhinderungsfalle durch eine gewählte Vertretung vertreten.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents gelten § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 sowie § 45 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

#### **§ 47**

##### **Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats**

(1) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats. <sup>2</sup>Die Wahl findet unverzüglich nach der Annahme der Wahl durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents und der Vertretung statt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Wahl.

(2) § 44 Abs. 2 bis 7 sowie § 45 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

#### **§ 48**

##### **Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden**

(1) <sup>1</sup>Werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten, den Fachschaftsvertretungen und im Studentischen Konvent nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt, so kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). <sup>2</sup>Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 HSchWO findet keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat. <sup>2</sup>§ 47 Abs. 1 Satz 2 sowie § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

#### **Sechster Abschnitt: Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretung**

#### **§ 49**

##### **Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretung**

(1) <sup>1</sup>Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Vertretung. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Wahl setzt der Präsident oder die Präsidentin fest. <sup>3</sup>Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung des Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählte Person.

(2) Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 2 bis 7 entsprechend.



(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Konvents wird im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vertreten. <sup>2</sup>Für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin gilt § 44 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der Vertretung endet mit Ablauf der Amtszeit der in die Kollegialorgane und Gremien gewählten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## **Zwölfter Teil: Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

### **§ 50**

#### **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Grundordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Grundordnung vom 6. Mai 1980 (KWMBI II S. 143, ber. S. 182), zuletzt geändert am 25. Februar 2003 (KWMBI II S. 1815), außer Kraft.

(2) In den Fakultäten nach § 1 Abs. 3 Nrn. 3 und 5 wählen die bis zum 30. September 2007 amtierenden Fachbereichsräte die Dekane und Dekaninnen, die Prodekane und Prodekaninnen sowie die Studiendekane und Studiendekaninnen für die am 1. Oktober 2007 beginnenden Amtszeiten.

(3) <sup>1</sup>Die Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen sowie Studiendekane und Studiendekaninnen der Fakultäten nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4 für die am 1. Oktober 2007 beginnenden Amtszeiten werden in besonderen Wahlsitzungen gewählt. <sup>2</sup>Zu den in Satz 1 genannten Wahlsitzungen beruft der Rektor im Sommersemester 2007 unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gemäß § 18 Abs. 1 BayHSchWO die in die jeweiligen Fakultätsräte gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein. <sup>3</sup>Tagesordnungspunkte sind ausschließlich die Erstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Dekane und Dekaninnen und die Wahlen der Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane und Studiendekaninnen. <sup>4</sup>Der Rektor leitet die Sitzungen bis zur Wahl der Dekane und Dekaninnen. <sup>5</sup>Findet ein Wahlvorschlag noch in der Sitzung die Zustimmung des Rektors, so kann die Sitzung fortgesetzt werden; andernfalls beruft der Rektor die im Satz 1 genannten Gruppenvertreter im Sommersemester 2007 zu einer erneuten Wahlsitzung ein.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 2 beträgt die Amtszeit der zum 1. April 2008 zu wählenden Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen zwei Jahre.